

## Lesefassung

### **Kostensatzung vom 7.5.1998**

geändert durch Satzung vom 15.10.2003 in der seit 16.10.2003 gültigen Fassung,  
zuletzt geändert durch Satzung i.d.F. v. 30.11.2022, in Kraft zum 01.01.2023

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbar bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 5 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 3**

Sollte die Gemeinde Feldkirchen-Westerham in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Verwaltungskosten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (2. Änderung am 01.01.2023) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.9.1994 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 07.05.1998  
Gemeinde Feldkirchen-Westerham

gez.  
Erster Bürgermeister

## Anlage 2

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		<b>Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	
	001	<b>Beglaubigungen:</b> <sup>1)</sup> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2)</sup> Urkunden wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	15 bis 600 €  0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AIIIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	5 bis 60 €  10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

<sup>1)</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2)</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
02	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde	
	007	Verlegung von Leitungen im öffentlichen Straßengrund (z.B. Fernmeldekabel)	1,00 € pro laufendem Meter	
	020	<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze</b>		10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		Genehmigung zur Führung kommunaler Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)		kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
		Amtshandlungen bei der Durchführung von Bür- gerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)		
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>		12,50 bis 150 €
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird		
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)		50 bis 2.500 €
		Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) bei Geldansprüchen		1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	03		sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		<b>Finanzverwaltung</b>		
		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup> Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	12,50 bis 200 €	
030 031		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen) <sup>5)</sup>		5 bis 150 €
		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung <sup>6)</sup>		15 bis 1.250 € 15 bis 600 €
1 11	110 111			

<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenom-  
men werden.

<sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>5)</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

<sup>6)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer  
Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	
	122	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b> <sup>7)</sup>	15 bis 1.000 €
6		Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	
61		Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	610	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	
	611	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben	15 bis 1.000 € kostenfrei
	613	nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	614	<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
		Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	
	615	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)</b>	50 bis 2.500 €
		Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	
62	620	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 150 €
		Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	
63	630	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	10 bis 600 € 50 bis 2.500 €
	631	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	632	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	
	633	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 375 €
			10 bis 75 €
67	670		
	671		

<sup>7)</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII-MBI S. 135).

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10)</sup>	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11)</sup>	10 bis 200 €
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>12)</sup>	10 bis 150 €

<sup>8)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

<sup>9)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>10)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>11)</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AIIIMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AIIIMBI

S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AIIIMBI S. 60).

<sup>12)</sup> vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIIMBI S. 766).